

Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen

Fragebogen

für die Vernehmlassungsteilnehmer

Dieser Fragebogen betrifft nur die drei folgenden Gesetze:

- Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
- Arbeitsvermittlungsgesetz

Für die anderen Gesetzesrevisionen dieser Vernehmlassung haben die betroffenen Bundesämter verzichtet, einzelne Fragen vorzulegen. Sie sind natürlich eingeladen, zum ganzen Projekt (d.h. über die sechs Gesetze der Vernehmlassung) Stellung zu nehmen.

Fragebogen ausgefüllt durch:
(Name, Adresse, Tel., email)

Motschi Jonas, Chef Amt für Wirtschaft und Arbeit
Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn
032 627 95 55; jonas.motschi@awa.so.ch

(Falls mehrere Personen den Fragebogen ausgefüllt haben, bitte alle Namen erwähnen.)

Aufhebung der Handelsbewilligung: Teilrevision des Edelmetallkontrollgesetzes

1. Befürworten Sie die Aufhebung der Handelsbewilligung im Edelmetallkontrollgesetz?

- Ja
 Nein

Kommentare/Bemerkungen:

2. Können Sie dem Entwurf im Ganzen zustimmen?

- Ja
 Nein

Kommentare/Bemerkungen:

Teilrevision des Alkoholgesetzes

1. Sind Sie mit dem Prinzip der Aufhebung der eidgenössischen Kleinhandelsbewilligung einverstanden ?

Ja

Nein

Bemerkungen :

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Kleinhandelsbewilligung des Geschäftssitzes zugleich ermöglichen soll, in der ganzen Schweiz Kleinhandel auszuüben ?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes

a) Vermittlung

Wir sind mit dem Entwurf einverstanden.

Bemerkungen:

Wir sind für die Beibehaltung der kantonalen Bewilligung.

Bemerkungen:

An eine blosser Registrierung, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, sind keine Voraussetzungen gebunden (Art. 2 Abs. 1 - 3 Entw. AVG). Unter anderem würde keine Prüfung der verantwortlichen Person mehr stattfinden. Die bloss registrierte Person müsste somit keine persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die letztlich für eine sachgerechte Vermittlung Gewähr bieten.

Die Voraussetzungen an die für die Vermittlung verantwortliche Person waren bisher eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung, eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit und die fachliche Fähigkeit zur Leitung einer Arbeitsvermittlungsstelle. Als fachlich fähig gilt, wer eine anerkannte Vermittler- oder Verleiherausbildung besitzt oder über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Arbeitsvermittlung, im Personalverleih, in der Personal-, Organisations- oder Unternehmensberatung oder im Personalwesen verfügt (Art. 9 AVV).

Im Lichte des Arbeitnehmerschutzes ist es folglich nicht nachvollziehbar, weshalb auf die Erteilung einer echten Bewilligung, die mit Anforderungen an den Vermittelnden verbunden ist, verzichtet werden soll. Insbesondere ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Anforderungen an den privat Vermittelnden nun wegfallen sollen, sie aber für die öffentliche Arbeitsvermittlung erst im Nachgang zur letzten AVIG-Revision mit Art. 119b AVIV eingeführt worden sind.

Da die Anforderungen an den Vermittelnden bei der Inlandvermittlung nicht die gleichen sind wie bei der Auslandvermittlung, ist es auch gerechtfertigt, die verantwortliche Person im Falle der Auslandvermittlung nochmals einer Prüfung zu unterziehen. Im Rahmen einer solchen Prüfung sind zusätzliche Qualifikationen wie Sprachkenntnisse, Kenntnisse des ausländischen Rechts und der jeweiligen Landesgepflogenheiten zu prüfen.

Wir sind für die Beibehaltung der kantonalen und der eidgenössischen Bewilligung.

Bemerkungen:

X Wir sind gegen die Vermittlung vom Ausland in die Schweiz durch Vermittlungsbetriebe aus EU-/EFTA-Staaten.

Bemerkungen:

Gemäss Entwurf soll Vermittlungsbetrieben mit Sitz in den EU-/EFTA-Staaten ermöglicht werden, sich in die Schweiz hinein betätigen zu dürfen, falls sie in ihrem Heimatland zur Vermittlung zugelassen sind. Die Tätigkeit in der Schweiz erfolgt nach einer blossen Registrierung (Art. 2 Abs. 4 Entw. AVG).

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Schweiz ausländische Zulassungsbewilligungen im Rahmen der Personalvermittlung anerkennen soll, insbesondere, da im Ausland vielfach eine blosser Registrierung genügt und folglich keine Prüfung der Fähigkeiten der verantwortlichen Person(en) vorgenommen wird. Schweizerische Arbeitnehmer und Arbeitgeber könnten folglich nicht darauf vertrauen, dass die ausländische Firma für eine fachgerechte Vermittlung auch Gewähr bieten kann.

Im Weiteren besteht seitens der Schweiz unbestritten gegenüber der EU wie auch der EFTA keine vertragliche Verpflichtung, ausländischen Vermittlungsfirmen den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Schweiz ist diesbezüglich an keine Vorgaben gebunden (ebenso die EU-/EFTA-Staaten). Die schweizerischen Vermittlungsbüros nun freiwillig und ohne jeglichen vertraglichen Druck der Konkurrenz aus dem Ausland auszusetzen, ist auch in Hinblick auf die diesbezüglich in der Schweiz bestehenden Arbeitsplätze alles andere als zu begrüssen.

Irreführend ist zudem im Gesamtzusammenhang, dass ausländische Vermittlungsbetriebe sich in der Schweiz betätigen können, falls sie in ihrem Heimatland zur Vermittlung zugelassen sind. Gleichzeitig will die Schweiz aber die bewilligungspflichtige Zulassung abschaffen und sich ihrerseits mit einer blossen Registrierung begnügen.

X Wir sind für folgende weitere Lösung/weitere Lösungen:

Bemerkungen:

Wir bevorzugen die Abschaffung der eidgenössischen Bewilligungspflicht mit der Delegation der Bewilligungskompetenz auf die Kantone. Die Vermittlung vom Ausland in die Schweiz ist nicht zu gestatten.

Wir haben folgende Bemerkungen zur Registrierungspflicht:

Die alleinige Registrierungspflicht ist kein griffiges Mittel, um Missbräuche zu verhindern. Folglich kann, wenn man die Bewilligungspflicht schon abschaffen will, auf eine Registrierungspflicht verzichtet werden.

Folgende zusätzlichen Auflagen muss ein Betrieb erfüllen, bevor er registriert werden kann:

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen zur privaten Arbeitsvermittlung:

b) Verleih

Wir sind mit dem Entwurf einverstanden.

Bemerkungen:

Die Beibehaltung der kantonalen Bewilligungspflicht ist zu begrüssen (Art. 12 Entw. AVG). Der Abschaffung der eidgenössischen Bewilligungspflicht kann zugestimmt werden, wenn zukünftig die Kantone anstelle des seco prüfen, ob ein Betrieb auch für einen fachgerechten Auslandverleih Gewähr bieten kann. Mit einer kantonalen Prüfung in diesem Sinne ist dem Schutz der Arbeitnehmenden genügend Rechnung getragen.

Im Gegensatz zur Vermittlung wird gegenüber ausländischen Verleihbetrieben am Verbot, sich als Verleiher vom Ausland in die Schweiz hinein betätigen zu können, festgehalten (Art. 12 Abs. 2 Entw. AVG). Hier wird - im Gegensatz zur Personalvermittlung - dem Schutz der Arbeitnehmenden Rechnung getragen.

Die Vertragsprüfung vor Bewilligungserteilung ist im Kanton Solothurn bereits heute Praxis. Die neu vorgesehene Festschreibung im Gesetz (Art. 13 Abs. 1 Bst. d Entw. AVG) entspricht folglich gängiger Vollzugspraxis.

Die Kautions von Fr. 50'000.-- pro Verleiher ist zu tief (Art. 6 GV-AVG). Bei einer Verwertung im Konkursfall reichen Fr. 50'000.-- zur Deckung für Forderungen aus den Arbeitsverträgen der verliehenen Personen in der Regel nicht aus. Die Kautions ist folglich auf Fr. 80'000.-- zu erhöhen. Dies auch in Hinblick darauf, dass von einer Erhöhung der Kautions beim Auslandverleih neu abgesehen wird.

Wir sind für die Beibehaltung der eidgenössischen Bewilligung.

Bemerkungen:

Wir sind für folgende weitere Lösung/weitere Lösungen:

Bemerkungen:

Wir sind gegen die Einführung der Vertragsprüfung im Gesetzeswortlaut.

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen zum Personalverleih:

c) Eidgenössische Oberaufsicht

Wir sind mit dem Entwurf einverstanden

Bemerkungen:

Das seco soll neu die Kompetenz erhalten, gegen Bewilligungsentscheide der Kantone Beschwerde führen zu können. Dem seco wird somit als eidgenössische Oberaufsicht die Möglichkeit gegeben, mit Hilfe dieser Beschwerdekompetenz die kantonalen Vollzugspraxen zu vereinheitlichen. Dagegen ist nichts einzuwenden, ausser der Frage, ob das Beschwerdeverfahren das richtige Mittel ist zur Vereinheitlichung der kantonalen Vollzugspraxen.

Folgende Befugnis/se soll das SECO im Gegensatz zum Entwurf nicht erhalten:

Bemerkungen:

Folgende zusätzliche Befugnisse soll das SECO im Gegensatz zum Entwurf erhalten:

Bemerkungen:

Weitere Bemerkungen zur eidg. Oberaufsicht:

Abschliessende Bemerkungen zum Revisionsentwurf: